

nen, so sollen gelegene Orter aufgesehen, und der Gestalt eingerichtet werden, damit einer dem anderen Weichen und füglich vorüber fahren könne. Gestalt weniger nicht.

Achtens, die Fuß-Stege und Seithen-Wege, überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit bey ob angeregter Straß, und in gesetzter Zeit beständig zu verbessern, auch mit Rüffritten und kleinen Leitern, da es nötig ist, also zu versehen, damit Alte und Junge Leute so wohl, als Krämer, Böttcher, und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auss- und Absteigen können, wie dann auch solches folgends beständig zu erhalten, und die Wege mit Kindern und sonstem dergestalt einzurichten, damit man Gemächlich zu und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, und als dann sich ergießenden Wässern kommen, und der Wandersmann keine ohnächtige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darab zu beklagen, sondern füglich hinüber zukommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und als Neuntens in Stätten, Wiegboldten, und Dörfern der Mangel einer gebührlicher anbesser- und Unterhaltung der Wegen oder Straßen nicht weniger als auffm offenen Felde verführet wird, So sollen die Bürgere und Einwohnerne als solche Wege oder Straßen so wohl innerhalb als nechst von denen Stätten, Wiegboldten, und Dörfern, (wan kein ander dar zu schuldig ist) bey ernstlicher ohn aufzbleiblicher Straß im guten brauchbaren Stand stellen und erhalten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglichen zur Wissenschaft gerathe und hiernebst niemand seiner Nachlässigkeit oder ohngehorsams einige entschuldigung einzubringen habe; Als ist Unser gnädiger ernstlicher Befehl das dieses Unser Edict ohn verweilet öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren und sonsten gewöhnlichen Orthen auffsigt, auch künftig hin zweymahl im Jahr als auff Pfingst-Dingstag, und in Festo omnium Sanctorum ohne weiterer Erinnerung von den Ganzelen publicirt, und darauf fest gehalten werden solle; Immittels sollen Unsere Beambte, Gograffen, Richtere, Bögte, und Frohnen bey respeß Hundert, Fünfzig, und Zwanzig Gold-Gulden Straß daran seyn, dass der Einhalt dieses Unsers Edicti also fort werckstellig gemacht werde, und da Sie nach beschener publication dieses, bey der Rüfficht einigen Mangel, Versaumnuß oder Wiedersehlichkeit verspühren, und solches von sich selbst nicht ersehen könten, Unseren jedes Orths Beambten, woran es ermangele, umständlich, mit Bedeutung der Freveler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Udschen berichten, und sie zum Begriffstand anrufen, auch die Wiederspänige und Ungehorsame, Unseren Fisco so fort denunciren, Gestalt wann solches alles den intendirten effect dannoch nicht haben solle, Wir auff dieser halb uns geschehender Anzeige mit gehörigen Ernst und Nachdruck besorgen werden, was den Allgemeinen besten dienlich, und woz zu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Urkund Unsers hierunter gedruckten Capitular Insiegel und unseres Beaydeten Secretarij Eigenhändiger Unterschrift Geben Münster auf Unserer Capitular Versammlung den 28. Januarij 1719.

(L. S.)

Matthias Friderich Bisping Secretarius.

Nr. 16.

Jagd-Edict vom 7. September 1719.

Demnach Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen ic.

Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren gar mißfällig vorgekommen, was massen in hiesigem dero Hochstift fast überall bey dem Jagdwesen eine Zeit von Jahren ein ohnleidlicher Missbrauch eingerissen und so Geist- als Weltliche ohnberichtigte sich des Jagens und Wildschießens, mit Verwindschlagung normalicher diesfalls publicirter Landesherrlicher inhibitor befehlischer sträflich untersangen, und dadurch denen zum Jagen berechtigten großen Übruch und Eintrag zufügen welchem dieselbe Feinesweges nachzusehen, noch solches zu gebulden gemeint: Als gebieten und befehlen höchst gedachte Thro Hochfürstliche Durchlaucht allen und jeden Dero Land-Bedienten, Unterthanen ohne Unterschied und sonstien Männiglichen, so zum Jagen nicht berechtigt, wes standes die seyn, hiethut Gnädigst ernstlich, das sie sich des Jagens und Wildfangs mit Hunden, Spionen, Schießgewehr und Gärn allerdings hinführte enthalten und sich dessen keiner untersangen solle, als lieb einen jeden ist ohnaußbleibliche arbitriari Straf zu vermeiden.

Dieselbe befehlen nicht weniger hiemit Gnädigst wohlernstlich, daß die Städte und Wiegboldten, welche die Jagengerechtigkeit hergebracht, bey Verlust derselben und Verhütung anderen scharfen Einfehens, die Kuniten Ihrer Berechtigung mit Jagen nicht überschreiten, einen besondren Jäger anzusehn und halten, und wann sie Jagen, und ein oder ander Bürger oder Einwohner Geist- oder Weltlich mit zur Jagt geben wollte dieselbe sollen deme mit blasendem Jagthorn aufziehenden Jäger sich zugesellen, und davon keines wegß separaten, sondern nach geendigter Jagt mit dem Stadtjäger wieder zurückkehren; welche sich aber gesüsst ließen, hier gegen zu freveln, und allein ohne den Jäger mit Schießgewehr, Hunden oder Spionen gefunden werden mögten, gleichmäßige arbitriari Strafe zu gewärtigen haben, allermassen dann dero Künste, Richtere, Gograffen, Bögte, Frohnen, und andere Dero Land-Bedienten hiemit ebenfalls alles Ernstes befelhet werden auf die gebührende genaue Einfolge dieses Verbots fleißig zu achten, und respective wieder die contraventores und Verbrechere mit Abnahme der Flinten, Hunden und Jagens-Gerechtsaft zu verfahren, mithin dieselbe jedes Orts Fisco allemahl Pflichtnäig zu denunciren und anzubringen, wridigenfalls selbst dafür haften sollen.

Damit aber dieses Landesherrliche Verbott jedermanniglichen Land werde, und keiner sich mit der Ohnwißheit zu entschuldigen habe, soll selbiges vermitts Beamtlicher Verordnung überall von den Ganzelen publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Den 12. Januar 1720.

Urkundlich Höchstged. Seiner Hochfürstl. Durchl.enzt hierunter gesetzten Hohen Namens und beygedruckten Insiegels.
Signaturet Münster den 7. Septembris 1719.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 17.

Jagd-Edict vom 12. Januar 1720.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayeren auch der Obern Pfalz Herzogen zt. unserem gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngst vorgewesenem Landtage beygetreue Landstände unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt weitland Dero Herren Vorfahren an hiesigem Hochstift Christmilden Adeligen diebevor heilsame Edicta publiciren lassen, wodurch denen Städten und Wiegboldten, welche etwa zu jagen berechtigt seyn, breiteru Jagdhals wohl ernstlich befohlen, daß nicht ein jeder privat Bürger und Einwohner zu kennlichem Verderb der Jagd- und Präjudiz deren Interessen für sich a part jagen, sondern nur von gemeiner Stadt wegen ein sicher Jäger angeordnet, und durch selbigem mit blasendem Horn und Zugesellung deren Bürgeren welche zu jagen gesinnet seyn, die Jagd gelobet und geführet werden solle, mit gehorsamster Vorstellung und Bitte, daß Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, ein gleichmäßiges Edict der Fischeren halber ergehen zu lassen, und dann dieselbe darunter in Betracht der daraus resultirenden Zugbarkeit nicht allein gnädigst gewillfahret, sondern auch obangeregte Jagd-Edicta hemit bestätiget und fürdershin ohnabänderlich und genaue eingefolget haben wollen;

Als gebieten und befohlen Ihre Hochfürstl. Durchl. mehrhöchst ermeilt, auch allen und jeden Bürgeren und Eingesessenen Dero Städten und Wiegboldten, welche etwa auf Riedieren oder Wachen zu fischen berechtigt seyn, hemit gnädigst: wohlernstlich und bei ohnausbleiblicher arbitriari-Straff, daß sich keines weges unterstehen sollen für sich apart zu fischen, sondern daß gleichfalls darzu nur ein oder ander Fischer von wegen der Gemeinheit angeordnet, aber auch, daß solche Fischeren der gemeinen Stadt oder Wiegboldt zum besten dem meistbietenden verpflichtet, die Fische aber von den Pfächteren denen Eingesessenen daselbst für sicherem Preis verkauft, und also die Gemeinheit sowohl als die privat Einwohner besseren Vortheil und Nutzen darvon haben mögen; allermassen Bürgermeistere und Räht ein solches bey Vermeidung ebenmäßiger arbitriari-Straff ohnaußgefaktet zu verfügen, mithin jedes Orths Beambte auf dessen gehorsamste Einfolge, Woigchte, Frohnen und Unterbediente aber auf die Contraventienten fleißig zu achten, und selbige dem Fisco allemahl zu denuncirten. Damit auch keiner sich mit der Ohm-

Den 4. April 1720.

189

wissenheit entschuldigen möge, solle dieses in Städten und Wiegboldten von denen Ganzelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen offigirt werden. Urkund Hochfürstl. Handzeichen und beygetruckten Insiegels. Signaturet Münster den 12. Januarii 1720.

Clement August.

(L. S.)

Nr. 18.

Edict wegen Reinigung der Bäche vom 4. April 1720.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayeren auch der Obern Pfalz Herzogen, zt. Unserm gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngrem Landtage von Dero getreuen Land-Ständen unterthänigst vorgestellt und referirt worden, was massen bey einsfallenden starken Platz-Regen, auch anhaltendem regenhafsten Wetter die Riediere und Wachen in hiesigem Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb durchgehends zu grossen Schaden und Nachtheil deren anschlissenden Teckere, Landereien, Wiesen, Weiden und Gründen sich öfters ergiessen, und solches guten Theils daher rühe und verursachet seye, daß gedachte Riediere und Wachen zu gehöriger Zeit nicht aufgesaubert noch gereinigt, verfolglich der freye Raum und Abfluss dadurch behindert werden; und dan höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. darunter zu des gemeinen Wesens Besten gnädigste Verschung zu thuen nöthig erachtet haben; so gebiethen und befohlen Dieselbe wohlernstlich hemit, daß ein jeder Eingesessener mehrerwante Riediere und flessende Wachen (worunter danoch dieseljenige, so zwischen hiesigem Hoch-Stift und denen benachbarten Landen die Schnade und Gränzscheldung anweisen, zu Verhütung sonst besorglichen präjudicis nicht mitgemeint, noch begriffen seyn) gegen seinem Grund und Lande zu bequemer rechter Jahrs-Zeit, bey Vermeidung willküriger Straff beibrig aufzuhüben und aufzuräumen solle, damit dergestalt die bishero vielmahnen sich begebene schädliche Ausgloss- und Überschwemmung verhütet werden mögen, allermälist jedes Orths Beambte darauf mit Nachdruck zu halten, Woigchte und Frohnen aber vermittels fleißiger Visitation genawe Acht zu haben, und die Contraventienten bey denen Gerichteren zu gebührender Bestrafung ohne Nachsehen und connivenz pflichtmäßig zu denunciren und anzugeben, und damit sich keiner mit der Ohmüssigkeit entschuldigen möge, solle dieses von denen Ganzelen überall öffentlich verkündigt, und an gewöhnlichen Orthen offigirt und angegeschlagen werden; Urkundlich Hochfürstl. Handzeichen und beygedruckten Secreta. Signatum Münster den 4. Aprilis 1720.

Clement August.

(L. S.)